

STATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH:

- (1) Der Verein führt den Namen: **MORTIER AWARDS**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 VEREINSZWECK UND TÄTIGKEITEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES:

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(1) Zweck des Vereines:

Zweck des Vereines sind die Förderung junger Kulturschaffender, vornehmlich aber nicht ausschließlich im Bereich der Oper, des Musiktheaters und der Darstellenden Künste, im Sinne der von Gerard Mortier durch sein Lebenswerk gezeigten Haltung und der in seiner "Dramaturgie" dargelegten Grundsätze, sowie die Schaffung einer kulturpolitischen Plattform mit dem Ziel der Verbreitung und Implementierung dieser Grundsätze in Kulturinstitutionen und Gesellschaft.

(2) Tätigkeiten des Vereines:

Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, insbesondere durch

- a) die biennale Verleihung des MORTIER AWARD ~~als~~ für ein Lebenswerk im Sinne der Haltung und der Ideen von Gerard Mortier
- b) die biennale Verleihung des MORTIER NEXT GENERATION AWARD zur Unterstützung von künstlerischen Projekten im Sinne von Gerard Mortier. Dieser Award wird an junge Persönlichkeiten oder Teams verliehen, die am Beginn ihrer Laufbahn stehen.
- c) die Durchführung der Veranstaltungen zu den Mortier Awards sowie durch Weiterbildungsangebote, Vorträge und die Etablierung von Kulturforen

(3) Die wirtschaftlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden lukriert durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
- b) Sponsorenbeiträge, Geld- und Sachspenden, Subventionen, Verlassenschaften, Vermächtnisse und Zuwendungen jeder Art
- c) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- d) Erlöse aus Veranstaltungen
- e) Verkauf von eigenen Publikationen, Lizenzerlöse

§ 3 MORTIER AWARD und MORTIER NEXT GENERATION AWARD

- (1) Die beiden Awards werden vom Verein auf der Grundlage eines Beschlusses der Award-Jury vergeben. Mitglieder der Jury sind die Mitglieder des Vorstands. Die Jury ist berechtigt, weitere Mitglieder **und/oder Persönlichkeiten** mit oder ohne Stimmrecht in die Jury zu kooptieren.
- (2) Die Jury hat sich bei der Vergabe der Awards an den von der Generalversammlung beschlossenen Richtlinien zu orientieren.
- (3) Für die Einberufung der Jury gelten die Bestimmungen für die Einberufung des Vorstands sinngemäß.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

Mitglied des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinsarbeit durch Entrichtung des durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags beteiligen. Fördernde Mitglieder entrichten den erhöhten Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags nicht verpflichtet.

Personen, die sich um die Anliegen des Vereins in besonderer und nachhaltiger Weise verdient gemacht haben, können mit dem Titel eines/r Ehrenpräsidenten/in ausgezeichnet werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung verliehen. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, er wird drei Monate nach dem Eingang der schriftlichen Erklärung wirksam.

- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags verfügen.
- (4) Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstands wegen vereinschädigenden Verhaltens durch das Schiedsgericht verfügt werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen. Die Ausübung dieser Rechte ist an die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gebunden.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Grundlage ihres Engagements sind die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag für Fördernde Mitglieder beträgt das Dreifache des Mitgliedsbeitrags.

§ 9 VEREINSORGANE:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG:

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung hat mindestens alle zwei Jahre im ersten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Der Vorstand ist verpflichtet, die ordentliche Generalversammlung zeitgerecht einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn der Vorstandes oder die ordentliche Generalversammlung dies verlangt bzw. ~~auf~~ schriftlichen Antrag der Rechnungsprüfer oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Ein solcher Antrag hat die gewünschte Tagesordnung zu beinhalten.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung muss Versammlungsort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung enthalten. Die

Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Generalversammlungen können unter Verwendung geeigneter Videokonferenz-Programme auch im digitalen Raum stattfinden.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vereinsvorsitzende oder eine von diesem/r beauftragtes Mitglied, bei Verhinderung der/s Vorsitzenden der/die stv. Vorsitzende/r; wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Entscheidung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Beschlussfassung über die Richtlinien für die Vergabe der Awards
- g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (2/3-Mehrheit)
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12 DER VORSTAND:

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
 - d) bei Bedarf einem Stellvertreter für die unter lit. b) und c) erwähnten Bereiche;
 - e) bei Bedarf weiteren Mitgliedern

- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden gewählter Mitglieder das Recht, Vereinsmitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren, um die Tätigkeiten des Vereines ohne Unterbrechung fortführen zu können. In einem solchen Fall ist die nachträgliche Genehmigung der Kooptierung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- (4) Der Vorstand ist wenigstens einmal jährlich einzuberufen. Eine Versammlung des Vorstands hat jedenfalls im ersten Monats jeden Jahres stattzufinden.

- (5) Die Versammlungen des Vorstands sind vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung an alle Vorstandsmitglieder einzuberufen. Neben der zwingend vorgeschriebenen Vorstandssitzung hat der/die Vorsitzende den Vorstand auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Wenn der Vorsitzende die Versammlung nicht einberuft, devolvieren Pflicht und Recht zur Einberufung an den Stellvertreter und in weiterer Folge an die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Sind zu einer ordnungsgemäß angesetzten Vorstandssitzung weniger als drei Mitglieder des Vorstands erschienen, wird der Vorstand eine Stunde nach dem festgesetzten Beginn der Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmendelegierungen sind möglich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereines, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder durch Enthebung durch die

Generalversammlung. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vorstand bzw. bei der Generalversammlung wirksam.

§ 13 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 14 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

- (1) Der Vorsitzende des Vereines ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung vertritt des den Vereines nach außen, insbesondere auch gegenüber Behörden und Gerichten in enger Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstands. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegen die Führung der Protokolle (Generalversammlung und Vorstandssitzungen) sowie die Führung der Mitgliederevidenz.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihm obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Voranschläge, die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die Führung der Geschäftsbücher und die gesamte Buchhaltung des Vereines.

- (4) Einzelne Vorstandsmitglieder können mit besonderen Aufgaben für Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes betraut werden.
- (5) Protokolle und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Alle rechtsgeschäftlichen Urkunden sind vom Vorsitzenden (bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
- (6) Über Vermögen des Vereins verfügen der Vorsitzende (bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter) und der Kassier im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane nach dem Vier-Augen-Prinzip.
- (7) Im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern treten an deren Stelle die gewählten Stellvertreter. Sollten keine Stellvertreter gewählt sein, übernimmt ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied vorübergehend die betreffende Funktion.

§ 15 DIE RECHNUNGSPRÜFER:

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die anwendbaren Bestimmungen des § 11 Abs. sinngemäß.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINES:

- (4) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Im Besonderen ist dabei an Organisationen zu denken, die ähnliche Vereinszwecke verfolgen.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- (1) Wo nichts anderes bestimmt ist, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für einen gültigen Beschluss ausreichend.
- (2) Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist durch email erfüllt.
- (3) Zustellungen an Vereinsmitglieder gelten durch email an die letzte dem Verein bekanntgegebene email-Adresse als gültig bewirkt.
- (4) Versammlungen des Vorstands und die Generalversammlung können in Form von Videokonferenzen anberaumt und abgehalten werden und auch in dieser Form rechtsgültige Beschlüsse fassen.